

Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

Vorblatt

A. Zielsetzung:

Förderung des investiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

B. Wesentlicher Inhalt

Umsetzung des einmaligen Investitionsprogramms des Landes Baden-Württemberg über Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung nach dem Ministerratsbeschluss vom 13.12.2022.

C. Alternativen

keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Land stellt für das Investitionsprogramm einmalig 105 Millionen Euro zur Verfügung.

E. Wesentliche Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung

Die einmalige Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dient der Sicherung und der Qualität der Kinderbetreuung. Hiervon profitieren die Kinder selbst und die Familien, die durch die Maßnahmen in ihrer Erziehungsleistung unterstützt werden. Gut ausgestattete Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Standortfaktor. Sie ermöglichen Eltern die Berufstätigkeit und dienen der Wirtschaft beim Wettbewerb um Fachkräfte.

Die Schaffung und Erhaltung von Plätzen der Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen. Die Förderung dient, auch soweit andere Träger und Kindertagespflege-

personen gefördert werden, der Unterstützung der Kommunen beim Erhalt der Leistungsfähigkeit, mithin der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt durch die seit langem mit dieser Aufgabe betrauten Regierungspräsidien. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

§ 1 Finanzhilfen des Landes

Das Land stellt für die Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einmalig bis zu 105 Mio. Euro zur Verfügung.

§ 2 Zweck der Finanzhilfen

- (1) Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können auf Antrag gefördert werden, wenn sie nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 und der hierzu ergangenen VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 förderfähig sind und sie
1. in der Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen und bis zum 31.12.2023 abgeschlossen wurden oder werden,
 2. für sie formgerecht ein Antrag im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 fristgerecht bis zum 31.03.2021 gestellt worden ist und
 3. für sie bislang keine Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 zur Verfügung standen.

Satz 1 gilt entsprechend für Investitionen in Vorhaben, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind und für die eine Bewilligung nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 erteilt wurde, soweit der bislang ausgekehrte Betrag in Ermangelung von Mitteln gegenüber dem nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 bewilligungsfähigen Betrag vermindert werden musste.

- (2) Soweit die in § 1 genannten Mittel nicht für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 benötigt werden, können ferner Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in

der Kindertagespflege auf Antrag gefördert werden, die ohne Berücksichtigung der in der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 vorgesehenen Fristen nach den Regeln der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 förderfähig sind, wenn sie

1. in der Zeit vom 01. Januar 2020 bis 01. September 2024 begonnen wurden oder werden,
 2. bis zum 30. August 2026 abgeschlossen werden und
 3. für sie keine Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 bewilligt worden sind.
- (3) Ein nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 gestellter Antrag gilt nicht als Antrag nach diesem Programm.
- (4) Als Beginn im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/ oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Der Zuschuss entspricht in seiner Höhe den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Empfänger der Finanzhilfen

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen können bewilligt werden für die Förderung von Kindertageseinrichtungen an die

- a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,

b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und

c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2

für die Förderung der Kindertagespflege

a) in anderen geeigneten Räumen an die in Satz 1 genannten Träger oder Kindertagespflegepersonen und

b) im Haushalt der Kindertagespflegeperson, an diese.

§ 4 Fristen, zuständige Behörde

Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 sind spätestens bis zum 31. Juli 2024 bei dem zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

§ 5 weitere Regelungen

Das Kultusministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift einschließlich der der Durchführung dienenden Fristen und Abschlussfristen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des einmaligen Investitionsprogramms des Landes Baden-Württemberg über Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung.

Die Landesmittel für investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung in Höhe von einmalig bis zu 105 Mio. Euro sollen im Wesentlichen für folgende Förderzwecke verwendet werden:

1. vorrangig zur Förderung von Vorhaben, die wegen Überzeichnung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nicht oder nicht in erforderlichem Maße bedient werden konnten
2. nachrangig für Vorhaben, die mit Ausnahme der in der VwV Kinderbetreuung 2020-2021 geregelten Fristen die weiteren Voraussetzungen der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 erfüllen, aber nicht in den Vorrang fallen. Der Maßnahmenbeginn für diese Vorhaben darf ebenfalls nicht vor dem 01.01.2020 liegen.

Die Fristen werden, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt werden, in einer nachfolgenden Verwaltungsvorschrift bestimmt.

II. Einzelbegründung

zu § 1

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 13.12.2022 stehen einmalig bis zu 105 Mio. Euro für investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zur Verfügung.

zu § 2

zu Absatz 1

Mit den Landesmitteln für investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung wird zunächst eine Förderlücke geschlossen, die sich dadurch ergeben hat, dass für dem Grunde nach förderfähige Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Sofern im Einzelfall ein Zuschuss aus dem genannten Bundesinvestitionsprogramm mangels verfügbarer Mittel nicht in voller Höhe nach der genannten Verwaltungsvorschrift gewährt werden konnte, kann dieser über Satz 2 mit Landesmitteln entsprechend aufgestockt werden.

zu Absatz 2

Es werden investive Maßnahmen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert, für die kein fristgerechter Antrag nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 gestellt worden ist, die - abgesehen von den dort gesetzten Fristen - jedoch die weiteren Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen. Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 01.01.2020 begonnen worden sein. Soweit Fristen für diese Vorhaben nicht in diesem Gesetz normiert werden, werden sie in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Für die Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 gilt, dass der Abschluss der Investitionsmaßnahme vor der Antragstellung eine Förderung nicht ausschließt. Die Zuschusshöhe entspricht der Förderhöhe, die nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 festgelegt wurde.

Zu § 3

Empfänger der Zuschüsse ist derjenige, der die Kosten der Investitionsmaßnahme zu tragen hat. Kindertagespflegepersonen benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

zu § 4

Die Fristen für die Antragstellung werden geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Zu § 5

Die Einzelheiten der Förderung werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geregelt.